

REGLEMENT ÜBER DIE BEZAHLUNG VON GENOSSENSCHAFTSANTEILEN AUS MITTELN DER BERUFLICHEN VORSORGE

der Bau- und Siedlungsgenossenschaft Höngg (Beiblatt zu den Statuten)

Gestützt auf Art. 30 c Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 25. Januar 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), Art. 16 Absatz 1 der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV) vom 3. Oktober 1994 sowie Art. 16 der Statuten der Bau- und Siedlungsgenossenschaft Höngg vom 29. November 2007 erlässt die Bau- und Siedlungsgenossenschaft Höngg das nachfolgende Reglement:

1 Grundsatz

Die von den Mitgliedern zu zeichnenden Genossenschaftsanteile können mit Mitteln der beruflichen Vorsorge bezahlt werden.

Die Genossenschaft sorgt für eine beförderliche und einfache Erledigung der erforderlichen Formalitäten.

2 Information

Das versicherte Mitglied ist verpflichtet, sich vorgängig bei seiner Vorsorgeeinrichtung über die Folgen eines Vorbezugs zu informieren, insbesondere bezüglich der zulässigen Höhe der Kapitalleistung, des Ausmasses der dadurch verursachten Rentenkürzungen und der Besteuerung der Kapitalleistung.

3 Gesuch

Ein entsprechendes Gesuch ist durch das Mitglied direkt an die Vorsorgeeinrichtung zu senden, unter Beilage folgender Unterlagen:

- Statuten der Bau- und Siedlungsgenossenschaft Höngg
- vorliegendes Reglement
- unterzeichneter Mietvertrag, enthaltend Angabe über die Höhe der durch den Gesuchsteller zu zeichnenden Genossenschaftsanteile oder zusätzlich, wenn nicht im Mietvertrag erwähnt oder nicht mit diesem Betrag übereinstimmend, eine Bestätigung der Genossenschaft über die Höhe der zu zeichnenden Anteilscheine.

Ist das Mitglied verheiratet, muss auch der Ehepartner das Gesuch mit unterzeichnen.

4 Bestätigung bzw. Hinterlegung

Der Betrag wird von der Vorsorgeeinrichtung direkt der Bau- und Siedlungsgenossenschaft Höngg überwiesen. Diese stellt der Vorsorgeeinrichtung das Anteilscheinzertifikat lautend auf den Namen des Genosschafters zur Hinterlegung direkt zu (Art. 16 Abs. 3 WEFV).

5 Mietzinsdepot

Werden Genossenschaftsanteile mit Mitteln der beruflichen Vorsorge bezahlt, so ist das Mitglied verpflichtet, ein Mietzinsdepot von drei Brutto-Monatsmietzinsen als Sicherheit zu leisten.

Diese Sicherheit wird auf ein Sparkonto bei der Zürcher Kantonalbank einbezahlt. Für die Rückzahlung der Sicherheit gilt Art. 257e OR.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Sicherheit auch durch die Bürgschaft einer Drittperson oder mit einer Garantie geleistet werden.

Die Verrechnung von Forderungen der Genossenschaft mit Forderungen des Mitglieds auf Rückzahlung von Genossenschaftsanteilen, welche mit Mitteln der beruflichen Vorsorge bezahlt wurden, ist ausgeschlossen.

6 Rückzahlung

Bei Beendigung des Mietvertrages sind die für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen einbezahlten Vorsorgegelder entweder einer anderen Wohnbaugenossenschaft oder einem andern Wohnbauträger, von dem das austretende Mitglied eine Wohnung selbst benutzt, oder einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge zu überweisen.

Über die Kündigung des Mietverhältnisses hat die Bau- und Siedlungsgenossenschaft Höngg die Vorsorgeeinrichtung zu informieren.

7 Inkrafttreten

Beschlossen an der Vorstandssitzung vom 18. Februar 2009 unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung mit Wirkung ab 12. Juni 2009 in Rechtskraft gesetzt.

Genehmigt durch die Generalversammlung vom 11. Juni 2009

Inhaltlich unveränderte Neuauflage im Juli 2017